



Informationen zur Beantragung der Staatlichen Vereinspauschale und Information zur Städtischen Grundförderung

Zur korrekten Antragstellung weisen wir auf die Vorgaben der [Sportförderrichtlinien](#) des Freistaats Bayern hin

Die Sportförderrichtlinien stehen als Download auf der [Homepage des Bayerischen Landes-Sportverbandes](#) zur Verfügung.

Die [Sportförderrichtlinien der Stadt Rosenheim](#) finden Sie auf unserer Homepage.

Bitte beachten Sie unsere [Datenschutzerklärung](#) zur Staatlichen Vereinspauschale und Städt. Grundförderung.

Information zur Staatlichen Vereinspauschale

Insbesondere bitten wir, bei der zukünftigen Antragstellung folgende Punkte zu beachten:

1. Abgabefrist

Der Antrag muss **vollständig** mit **allen** Unterlagen bis spätestens **01. März** beim Amt für Schulen, Kinderbetreuung und Sport, Reichenbachstr. 8, 83022 Rosenheim eingegangen sein. Es handelt sich hier um eine **Ausschlussfrist! Nachgereichte Unterlagen, insbesondere Übungsleiterausweise, dürfen nicht gewertet werden.**

Wir empfehlen eine frühzeitige Abgabe!

2. Mindestbeitragsaufkommen

Das **tatsächliche Beitragsaufkommen** (Ist-Aufkommen) des Vereins bezieht sich auf das **Vorjahr**.

Für die Ermittlung des **Soll-Aufkommens** (= Mitgliederzahlen x Mindestjahresbeitragsätze) sind die Mitgliederzahlen zum **Stand 01. Januar des Förderjahres (= laufendes Jahr)** maßgebend.

Die Mitgliederzahlen müssen im Antrag mit der Bestandsmeldung an den BLSV bzw. an den Schützenbund übereinstimmen. Die Meldung an den BLSV muss spätestens am 31.01. des Förderjahres erfolgen.

Das **Ist-Aufkommen** muss grundsätzlich so hoch sein, dass es insgesamt folgenden Jahresbeitragsätzen (Soll-Aufkommen) entspricht:

Je Mitglied bis einschließlich 13 Jahre (Schüler):	12,00	€
Je Mitglied bis einschließlich 17 Jahre (Jugendliche):	25,00	€
Je Mitglied ab 18 Jahre (Erwachsene):	50,00	€

Es bestehen Einrechnungsmöglichkeiten (Einnahmen aus dem laufenden Geschäftsbetrieb, die durch ehrenamtliche, unentgeltliche Tätigkeit von Mitgliedern erzielt werden - z.B. Erlöse aus Vereinsfesten, Tombolas u.Ä. -) in das Mindestbeitragsaufkommen. Beitragsermäßigungen für Asylbewerber und Arbeitslose können berücksichtigt werden.

3. Wertung von Lizenzen

Eingereichte Lizenzen müssen **ausnahmslos** zum Stichtag 01. März gültig sein und im **Original** (mit Prägung!) vorgelegt werden. Die Liste anerkannter Lizenzen wird auf der

[Homepage des BLSV](#) veröffentlicht. Der tatsächliche Einsatz der Übungsleiter wird stichpunktartig überprüft. **Farbkopien sind nicht zulässig.** Sofern Ausbildungs- oder Fortbildungsmaßnahmen nicht abgeschlossen sind und deshalb die Vorlage einer gültigen Lizenz nicht erfolgen kann, ist auch eine Berücksichtigung bei der Berechnung ausgeschlossen. Sollte sich die Lizenz aufgrund einer Verlängerung zum Antragsstichtag beim Fachverband befinden, ist vom beantragenden Verein ein entsprechendes Bestätigungsschreiben des Fachverbandes vorzulegen.

Wird eine B- oder A-Lizenz (= Zusatzlizenzen) eingereicht, muss lt. Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 17.03.2015 auch eine gültige C-Lizenz derselben Person vorliegen. Nur dann kann eine A- oder B-Lizenz als Zusatzlizenz mit 325 Mitglie- dereinheiten gewertet werden. Die A- und B-Lizenzen müssen neben der dazugehörigen C-Lizenz in der Spalte „Zusatzausbildung“ eingetragen werden.

4. Übungsleiterlizenzen bei mehreren Vereinen

Der Einsatz einer C-Lizenz kann **höchstens bei zwei Vereinen** berücksichtigt werden. Der zweite Verein ist in der Spalte „Name des weiteren Vereins“ zu vermerken. Stellt sich bei der Prüfung des Antrags heraus, dass eine Lizenz bei mehreren Vereinen (auch außerhalb des Stadtgebietes) zur Wertung angegeben wurde, dies aber nicht im Antrag bei der Auflistung der Lizenzen entsprechend vermerkt wurde, wird diese Lizenz nicht gewertet. Eine Aufteilung von Zusatzlizenzen auf zwei Vereine ist nicht möglich.

Wir empfehlen daher, vor Einreichung des Antrags abzuklären, ob Übungsleiter in Ihrem Verein für weitere Vereine tätig sind. Falls ja, dann reicht ein Verein die Original-Lizenz und der zweite Verein eine Kopie ein.

5. Der Vereinsvorsitzende trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der Antragsangaben, insbesondere dafür, dass sich tatsächlich alle zur Berücksichtigung vorgelegten Übungsleiterlizenzen aufgrund von Vereinbarungen tatsächlich im Einsatz im Übungsbetrieb des Vereins befinden und dass die Angaben über das tatsächliche Beitragsaufkommen mit der Vereinsbuchhaltung übereinstimmen. **Der Antrag muss deshalb zwingend vom/von der Vereinsvorsitzenden unterschrieben werden.**

Falsche Angaben oder die rückwirkende Aberkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt können eine Rückerstattungspflicht bezogener Leistungen einschließlich Verzinsung zur Folge haben. Falsche Angaben können u. U. den Tatbestand des Betrugs erfüllen. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband und das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Rosenheim sind berechtigt, die bestimmungsmäßige Verwendung der hingegebenen Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege des Empfängers in den Räumen des Empfängers oder in den Diensträumen der Prüfungsinstanzen nachzuprüfen. Soweit es die zuständige Stelle für erforderlich hält, kann die Prüfung auch auf die sonstige Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Empfängers ausgedehnt werden.

Information zur Städtischen Grundförderung

Für die jährliche Gewährung der Städtischen Grundförderung (in der Regel zum 01.07.) ist grundsätzlich keine Antragstellung notwendig.

Zur Berechnung der jeweiligen Förderung werden die Antragsdaten für die Staatliche Vereinspauschale verwendet. Vereine, die keinen Antrag auf Staatliche Vereinspauschale gestellt haben, werden bei Bedarf vom Amt für Schulen, Kinderbetreuung und Sport schriftlich aufgefordert, die notwendigen Unterlagen einzureichen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Frau Krebs
Stadt Rosenheim
- Amt für Schulen, Kinderbetreuung und Sport -
Tel. 08031/365/1421
jutta.krebs@rosenheim.de